

nicht ganz einverstanden, am wenigsten mit der Interpunktion, die mich nicht selten geradezu stört.

Berlin.

K. Strecker.

Martin Lintzel, Die Entstehungszeit von Widukinds Sachsengeschichte (Sachsen und Anhalt 17, 1941—1943, S. 1—13). — Nachdem Blochs bis dahin allgemein anerkannte These einer Redaktion von 958 kürzlich von Stengel (Die Entstehungszeit der „Res gestae Saxonicae“ und der Kaisergedanke Widukinds von Korvey, in Corona Querneae, Festgabe f. K. Strecker, 1941) zugunsten einer einheitlichen Entstehung 968 aufgegeben wurde, kehrt L. nun wieder zu Bloch zurück. — Da die 968 an dem ganzen Werk vorgenommene Überarbeitung die Wachstumsringe verwischt hat, ist ein wirklich schlüssiger Beweis in dem einen oder anderen Sinne nicht zu bringen. So kann L. zwar zeigen, daß Stengels Argumente nicht so zwingend sind, wie dieser meinte, ohne aber selber das Gegenteil beweisen zu können. Die Entscheidung in dieser Alternative bleibt daher Sache einer abwägenden Gesamtbeurteilung. L. bringt für seine Meinung einleuchtende Überlegungen vor; überzeugend ist auch sein mit Einzelheiten belegter Hinweis, daß die 958 vorausgehenden Teile aus der Perspektive dieses Jahres und nicht der von 968 geschrieben sind.

U. Br.

R. Montanari, La „Collectio canonum“ di S. Anselmo di Lucca e la riforma Gregoriana. Mantua 1941, Tip. Industriale; 162 S.

Carl A. Willemsen, Zur Genesis der mittelalterlichen Hofordnungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Leges Palatini Jakobs II. von Mallorca (Personal- u. Vorlesungsverzeichnis d. Staatl. Akademie zu Braunsberg, 2. Trim. 1940); 38 S. u. 4 Taf. — W. bringt in der Einleitung zu seiner im Erscheinen verzögerten Neuausgabe der Leges Palatini, die hier im Auszug abgedruckt ist, einen Überblick über die ma. Hofordnungen. Die Aufzeichnungen über die Organisation der *curia regis*, die leider für den ständig umherziehenden deutschen Hof fehlen, geben wertvolle Einblicke in die Entwicklung der inneren Verwaltung. — Nach Hinkmars von Reims „De Ordine Palatii“ haben zuerst die normannischen Könige 1135 eine *constitutio domus regis*, eine listenmäßige Aufzählung der Beamten und ihrer Bezüge gegeben, denen dann noch mehrere folgen. Um die Mitte des 13. Jhs setzen die zahlreichen französischen Hofordnungen ein, die sich zwar von den englischen unterscheiden, ihnen aber in ihrem hauptsächlich fiskalischen Charakter gleichen. Ein ganz anderer Typus jedoch liegt in den 1337 entstandenen Leges Palatini aus dem kurzlebigen Königtum Mallorca vor, dieser hochbedeutenden Leistung des jungen Jakob II., die Peter IV. von Aragon nach Überwältigung seines Schwagers in katalanischer Übersetzung als sein Werk ausgab. Das entscheidend Neue an ihnen ist, daß sich hier die Auffassung des Herrschertums als einer gottähnlichen Würde die ihm angemessene äußere Form schafft. So wie das Königtum in der Auffassung seiner Pflichten und Verantwortung eine Vertiefung erfahren hat, so ist auch jedem einzelnen Dienst ein religiöser Sinn gegeben. In diesen Leges P. liegen die Wurzeln des spanischen Hofzeremoniells, die demnach nicht von Burgund nach Spanien als etwas Neues übertragen worden sind, sondern im Gegenteil: da die berühmte Brüsseler Prachthandschrift der Leges P. nachweislich im 15. Jh. im